

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 363/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachel W [REDACTED],

H [REDACTED] M [REDACTED], B [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat das erste Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen (RzW 1972, 20), damit geprüft werde, ob die Anfechtung des 1960 geschlossenen Vergleichs nach Art. III Nr. 3, Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG auf die Einfügung des § 33 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG gestützt werden kann. Das Berufungsgericht hält sich gemäß § 209 Abs. 1 BEG, § 565 Abs. 2 ZPO an die der Aufhebung und Zurückverweisung zugrundeliegende Rechtsauffassung. Es stellt fest, die Klägerin sei zu Beginn ihrer Verfolgung in der Karpatho-Ukraine als 15-jähriges Mädchen nicht mehr schulpflichtig gewesen, hätte also nach den

- 3 -

Verhältnissen in ihrer Heimat bereits erwerbstätig sein können. Deshalb bestehe kein Anfechtungsrecht wegen § 33 Abs. 2 BEG.

Die Beschwerde wirft die Frage auf, ob es bei der Auffassung des Bundesgerichtshofs bleibe, maßgebend für das Anfechtungsrecht (Neuantragsrecht) sei ohne Rücksicht auf eine noch andauernde Ausbildung oder bereits aufgenommene Erwerbstätigkeit im Einzelfall, ob der Jugendliche zur Zeit des Verfolgungsbeginns nach den Verhältnissen in seiner Heimat schon habe erwerbstätig sein können. Dazu kommt eine Zulassung der Revision hier schon deshalb nicht in Betracht, weil auch das Revisionsgericht in diesem Rechtsstreit an seine der Aufhebung und Zurückverweisung im ersten Revisionsurteil zugrunde liegende Rechtsauffassung gebunden ist (vgl. GMS-OGG, BGHZ 60, 392). Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung inzwischen nicht zugunsten der Verfolgten geändert, sie vielmehr dahingehend genauer gefaßt, daß es nicht notwendig auf den Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns ankommt, sondern auf die Zeit, von der ab Kapitalentschädigung als die nach § 36 BEG von der Bemessung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängende Entschädigungsleistung begehrt wird und damit frühestens zusteht (BGH RZW 1974, 163 Nr. 19; BGH, Urt. v. 6. Dezember 1973 - IX ZR 100/73; Beschluß vom 29. Mai 1973 - IX ZB 146/73). Hier wird Entschädigung erst für die Zeit ab 1. Mai 1945 verlangt.

Auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen im Rahmen der inzwischen bereits ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Zulassung der Revision nicht veranlaßt. Mit dem Abstellen auf das Ende der Schulpflicht, das die Beschwerde bekämpft,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist ein praktikabler Gesichtspunkt gewonnen. Er ermöglicht eine gleichmäßige und sachgerechte Behandlung des Massenproblems der Anfechtung früherer Entschädigungsregelungen und des Neuantragsrechts von Antragstellern, die im Kindesalter verfolgt worden sind, wegen der Einfügung des § 33 Abs. 2 BEG in das Gesetz. Schulpflichtige Kinder stehen "wegen ihres Alters" noch nicht im Erwerbsleben. Bei Jugendlichen, die das schulpflichtige Alter überschritten haben und noch nicht am Erwerbsleben teilnehmen, hat das in aller Regel andere Gründe, insbesondere solche der im Einzelfall gewählten weiteren Ausbildung. Daß die Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben (§ 33 Satz 1 BEG aF) feststellbar und in einem Erwerbsminderungsgrad ausdrückbar ist, konnte schon nach altem Recht nicht zweifelhaft sein, so daß ihre rechtliche Lage durch § 33 Abs. 2 BEG nicht gebessert worden ist.

Mai

Portmann